



**Satzung  
der Gemeinde Bidingen über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit  
im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 09. März 2000**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

**1. Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrecht.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## 2. Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Gebgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- |   |         |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder     | 13,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 13,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte           | 13,00 € |

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 19,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrecht wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrecht i. S. des Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrecht festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnung und Schließen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 165,00 €  |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 330,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 330,00 €. |

(2) Die Gebühr für das Öffnen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 110,00 €  |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 220,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 220,00 €. |

(3) Die Gebühr für das Schließen eines Erdgrabes beträgt je Grabstätte

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinderreihengräber      | 55,00 €   |
| b) für Erwachsenenreihengräber | 110,00 €  |
| c) für Familiengräber          | 110,00 €. |

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 80,00 €.

(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für eine Fehlgeburt (Totgeburt oder für einen abgetrennten Körperteil) beträgt 55,00 €.

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes beträgt

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist     | 500,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 390,00 €. |

(2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist     | 390,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 290,00 €. |

(3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 10 cm 18,00 €.

(4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt 16,00 €.

(5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 60,00 €.

(6) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen beträgt  
60,00 €.

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt werden, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurden.

### **3. Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.1992 außer Kraft.

Bidingen, 09.03.2000

GEMEINDE BIDINGEN

Jörg-Dietmar Reinelt  
Erster Bürgermeister